



AMTSBLATT DER VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT OSTHEIM V.D.RHÖN

Mitgliedsgemeinden: Ostheim v.d.Rhön,
Sondheim v.d.Rhön und Willmars

Herausgegeben von der Verwaltung der Verwaltungsgemeinschaft Ostheim v.d.Rhön

Nr. 02/2024

Donnerstag, 29. Februar 2024

45. Jahrgang

Inhaltsübersicht:

- ▶ Rechtsverordnung der Stadt Ostheim v.d.Rhön nach § 14 LadSchIG vom 26.01.2024
 - ▶ Haushaltssatzung des Schulverbandes Ostheim v.d.Rhön, Landkreis Rhön-Grabfeld, für das Haushaltsjahr 2024
 - ▶ Genehmigung der 6. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Ostheim v.d.Rhön
 - ▶ Satzungsbeschluss für den Bebauungsplan „Ostheim Süd – Teil 1“ der Stadt Ostheim v.d.Rhön
 - ▶ Hinweisbekanntmachung für die Stadt Ostheim v.d.Rhön und die Gemeinde Sondheim v.d.Rhön; Haushaltssatzung des Abwasserzweckverbandes „Obere Streu“ für das Haushaltsjahr 2024
 - ▶ Hinweisbekanntmachung für die Gemeinde Sondheim v.d.Rhön; Haushaltssatzung des Wasserzweckverbandes „Rother Gruppe“ für das Haushaltsjahr 2024
 - ▶ Hinweisbekanntmachung für die Gemeinde Sondheim v.d.Rhön; Haushaltssatzung des Schulverbandes Nordheim v.d.Rhön für das Haushaltsjahr 2024
 - ▶ Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB für den Entwurf des Bebauungsplans „Neue Straße“ sowie der 1. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Willmars
 - ▶ Managementplan für das NATURA 2000-Gebiet; 5527-371 „Bachsystem der Streu mit Nebengewässern“
 - ▶ Bekanntmachung Jahresabschluss 2021 des Kommunalunternehmens Tourismus und Marketing Ostheim v.d.Rhön
 - ▶ Bekanntmachung Jahresabschluss 2022 des Kommunalunternehmens Tourismus und Marketing Ostheim v.d.Rhön
 - ▶ Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Märkte des Kommunalunternehmens „Tourismus und Marketing Ostheim v.d.Rhön“ vom 27.04.2024
-

Rechtsverordnung der Stadt Ostheim v.d.Rhön nach § 14 LadSchlG

Vom 26.01.2024

Aufgrund von § 14 des Gesetzes über den Ladenschluss (LadSchlG vom 2. Juni 2003 BGBl I S. 774) zuletzt geändert mit Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl I. S. 1474), i.V.m. § 11 der Verordnung über Zuständigkeiten zum Erlass von Rechtsverordnungen (Delegationsverordnung – DelV) – vom 28. Januar 2014 (GVBl S. 22) zuletzt geändert mit Verordnung vom 27.07.2021 (GVBl S. 499) erlässt die Stadt Ostheim v.d. Rhön folgende

R e c h t s v e r o r d n u n g

§ 1

Den Geschäftsinhabern des Stadtgebietes Ostheim v.d.Rhön wird die Offenhaltung ihrer Geschäfte an folgenden Sonntagen gestattet.

- 10. März 2024** anlässlich des Frühlingsfestes
- 16. Juni 2024** anlässlich des Stadtfestes
- 13. Oktober 2024** anlässlich des Wurstmarktes

§ 2

Die Verkaufszeit der in § 1 genannten Verkaufssonntage wird wie folgt festgesetzt:

- | | |
|----------------------------|-------------------|
| a) am 10. März 2024 von | 12.00 – 17.00 Uhr |
| b) am 16. Juni 2024 von | 12.00 – 17.00 Uhr |
| c) am 13. Oktober 2024 von | 12.00 – 17.00 Uhr |

§ 3

Die Offenhaltung der Geschäfte und Verkaufsstellen für die in § 2 genannten Tage wird auf den Innenstadtbereich (s. beil. Plan) der Stadt Ostheim v.d.Rhön, ohne die Stadtteile Urspringen und Oberwaldbehungen, beschränkt.

§ 4

Die Geschäftsinhaber werden darauf hingewiesen, dass die Vorschriften des Gesetzes über den Schutz an Sonn- und Feiertagen, die Vorschrift des § 17 LadSchlG, die Bestimmungen des Arbeitszeitgesetzes, des Manteltarifvertrages für die Arbeitnehmer im Einzelhandel in Bayern, des Jugendarbeitsschutzgesetzes und des Mutterschutzgesetzes zu beachten sind.

§ 5

Vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen diese Rechtsverordnung sind Ordnungswidrigkeiten i. S. des LadSchlG; Verstöße hiergegen werden nach den entsprechenden einschlägigen Bestimmungen geahndet.

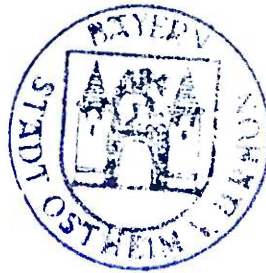
§ 6

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie gilt bis 31.12.2024.

Ostheim v. d. Rhön, den 26.01.2024

Stadt
Ostheim v.d.Rhön


Steffen Malzer
Erster Bürgermeister



HAUSHALTSSATZUNG

des Schulverbands Ostheim v.d.Rhön

Landkreis Rhön Grabfeld

für das Haushaltsjahr 2024

Aufgrund von Art. 9 Abs. 7 Bayerische Schulfinanzierungsgesetz (BaySchFG) i. V. m. Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) i. V. m. § 8 Abs. 1 der Satzung des Schulverbandes Ostheim v.d.Rhön erlässt der Schulverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit festgesetzt;

er schließt im **Verwaltungshaushalt**
in den Einnahmen und Ausgaben mit

331.300 Euro

und im **Vermögenshaushalt**
in den Einnahmen und Ausgaben mit
ab.

21.500 Euro

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Verwaltungsumlage

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im **Verwaltungshaushalt** wird für das Haushaltsjahr 2024 auf **306.400 €** festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler (ohne Gastschüler) auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt.
2. Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl (ohne Gastschüler) nach dem Stand vom 1. Oktober 2023 auf **126 Verbandsschüler** festgesetzt.
3. Die Verwaltungsumlage wird **je Verbandsschüler** auf **2.431,75 €** festgesetzt.
4. Die Verwaltungsumlage teilt sich somit auf die Verbandsmitglieder folgendermaßen auf:

Mitgliedsgemeinde	Anzahl Regelschüler	Anteil	Verwaltungsumlage
Stadt Ostheim v.d.Rhön	106	84,13%	257.765,08 €
Gemeinde Willmars	20	15,87%	48.634,92 €
Gesamt (ohne Gastschüler)	126	100,00%	306.400,00 €
Anzahl Schüler gesamt	132		

Investitionsumlage

1. Der durch Beiträge und sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im **Vermögenshaushalt** wird für das Haushaltsjahr 2024 auf **7.500 €** festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt.
2. Für die Berechnung der Investitionsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 1. Oktober 2023 auf **126 Verbandsschüler** festgesetzt.
3. Die Investitionsumlage wird **je Verbandsschüler** auf **59,52 €** festgesetzt.
4. Die Investitionsumlage teilt sich somit auf die Verbandsmitglieder wie folgt auf:

Mitgliedsgemeinde	Anzahl Regelschüler	Anteil	Investitionsumlage
Stadt Ostheim v.d.Rhön	106	84,13%	6.309,52 €
Gemeinde Willmars	20	15,87%	1.190,48 €
Gesamt (ohne Gastschüler)	126	100,00%	7.500,00 €
Anzahl Schüler gesamt	132		59,52 €

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **55.000 €** festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht getroffen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.

Ostheim v.d.Rhön, den 07.02.2024

Schulverband Ostheim v.d.Rhön



Steffen Malzer
Schulverbandsvorsitzender



Genehmigungsvermerk:

Vorstehende Haushaltssatzung wurde mit Schreiben des Landratsamtes Rhön-Grabfeld vom 26.01.2024, Az.: 2.1 – 9410 – 2024, rechtsaufsichtlich behandelt und enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen während des ganzen Jahres in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Ostheim v.d.Rhön innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsicht bereit.



BEKANNTMACHUNG

Genehmigung der 6. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Ostheim v.d.Rhön

Mit Bescheid vom 05.02.2024 (Aktenzeichen 4.1 – 6100 – 20210690) hat das Landratsamt Rhön-Grabfeld die 6. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Ostheim v.d.Rhön für das Gewerbegebiet „Ostheim Süd – Teil 1“ genehmigt.

Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit gemäß § 6 Abs. 5 des Baugesetzbuchs (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung wird die 6. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Ostheim v.d.Rhön wirksam. Jedermann kann den Flächennutzungsplan und die Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Flächennutzungsplan berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, bei der Verwaltungsgemeinschaft Ostheim v.d.Rhön, Zimmer 4, Anschrift: Marktstraße 24, 97645 Ostheim v.d.Rhön, während folgender Zeiten: Montag und Freitag: 08:00 – 12:00 Uhr, Dienstag und Donnerstag: 08:00 – 12:00 Uhr und 14:00 – 16:00 Uhr einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Gleichzeitig sind die Unterlagen im Internet unter nachfolgendem Link verfügbar: <https://www.ostheim.de/bauen-wohnen/bauleitplanung-und-kommunale-entwicklung/bebauungsplaene>

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie der Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.



Unbeachtlich werden demnach:

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mängel begründen soll, ist darzulegen.

Ostheim v.d.Rhön, 15.02.2024

S t a d t
Ostheim v.d.Rhön


Steffen Malzer
Erster Bürgermeister



STADT

OSTHEIM v.d.Rhön

Körperschaft des öffentlichen Rechts

BEKANNTMACHUNG

Satzungsbeschluss für den Bebauungsplan „Ostheim Süd – Teil 1“ der Stadt Ostheim v.d.Rhön

Die Stadt Ostheim v.d.Rhön hat mit Beschluss vom 13.12.2023 den Bebauungsplan „Ostheim Süd – Teil 1“ der Stadt Ostheim v.d.Rhön für das Gewerbegebiet als Satzung beschlossen.

Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuchs (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan „Ostheim Süd – Teil 1“ der Stadt Ostheim v.d.Rhön in Kraft. Jedermann kann den Bebauungsplan mit der Begründung sowie der zusammenfassenden Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Bebauungsplan berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, bei der Verwaltungsgemeinschaft Ostheim v.d.Rhön, Zimmer 4, Anschrift: Marktstraße 24, 97645 Ostheim v.d.Rhön, während folgender Zeiten: Montag und Freitag: 08:00 – 12:00 Uhr, Dienstag und Donnerstag: 08:00 – 12:00 Uhr und 14:00 – 16:00 Uhr einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Gleichzeitig sind die Unterlagen im Internet unter nachfolgendem Link verfügbar: <https://www.ostheim.de/bauen-wohnen/bauleitplanung-und-kommunale-entwicklung/bebauungsplaene>

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.



Unbeachtlich werden demnach:

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs und
4. nach § 214 Abs. 2a BauGB im beschleunigten Verfahren beachtliche Fehler,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Ostheim v.d.Rhön, 15.02.2024

S t a d t
Ostheim v.d.Rhön


Steffen Malzer
Erster Bürgermeister

Stadt Ostheim v.d.Rhön
Gemeinde Sondheim v.d.Rhön

BEKANNTMACHUNG

Hinweis auf die Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Rhön-Grabfeld gemäß Art. 24 Abs. 2 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG)

In der öffentlichen Sitzung der Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes "Obere Streu" vom 10.01.2024 wurde die **Haushaltssatzung des Abwasserzweckverbandes "Obere Streu" für das Haushaltsjahr 2024** gem. Art. 41 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) i. V. m. Art. 65 Abs. 1 der Gemeindeordnung (GO) beschlossen. Diese wurde mit Schreiben des Landratsamtes Rhön-Grabfeld vom 31.01.2024, AZ 2.1 - 9410 - 2024 nach rechtsaufsichtlicher Behandlung ohne Beanstandungen zurückgegeben. Die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Die Haushaltssatzung und der Genehmigungsvermerk des Landratsamtes Rhön-Grabfeld wurden im Amtsblatt für den Landkreis Rhön-Grabfeld Nr. 4 vom 15.02.2024 amtlich bekannt gemacht.

Fladungen, 19.02.2024



Steffen Malzer
1. Bürgermeister



Fladungen, 19.02.2024



Thilo Wehner
1. Bürgermeister



Gemeinde Sondheim v.d.Rhön

BEKANNTMACHUNG

Hinweis auf die Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Rhön-Grabfeld gemäß Art. 24 Abs. 2 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG)

In der öffentlichen Sitzung der Verbandsversammlung des Wasserzweckverbandes "Rother Gruppe" vom 24.01.2024 wurde die **Haushaltssatzung des Wasserzweckverbandes "Rother Gruppe" für das Haushaltsjahr 2024** gem. Art. 41 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) i. V. m. Art. 65 Abs. 1 der Gemeindeordnung (GO) beschlossen. Diese wurde mit Schreiben des Landratsamtes Rhön-Grabfeld vom 29.01.2024, AZ 2.1 - 9410 - 2024 nach rechtsaufsichtlicher Behandlung ohne Beanstandungen zurückgegeben. Die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Die Haushaltssatzung und der Genehmigungsvermerk des Landratsamtes Rhön-Grabfeld wurden im Amtsblatt für den Landkreis Rhön-Grabfeld Nr. 4 vom 15.02.2024 amtlich bekannt gemacht.

Fladungen, 19.02.2024



Wehner

1. Bürgermeister



BEKANNTMACHUNG

Hinweis auf die Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Rhön-Grabfeld
gemäß Art. 24 Abs. 2 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit
(KommZG)

In der öffentlichen Sitzung der Verbandsversammlung des Schulverbandes Nordheim v.d.Rhön vom 24.01.2024 wurde die **Haushaltssatzung des Schulverbandes Nordheim v.d.Rhön für das Haushaltsjahr 2024** gem. Art. 9 Abs. 1 Satz 2 Bayerisches Schulfinanzierungsgesetz (BaySchFG) i. V. m. Art. 65 Abs. 1 der Gemeindeordnung (GO) beschlossen. Diese wurde mit Schreiben des Landratsamtes Rhön-Grabfeld vom 26.01.2024, AZ 2.1 - 9410 - 2024 nach rechtsaufsichtlicher Behandlung ohne Beanstandungen zurückgegeben. Die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Die Haushaltssatzung und der Genehmigungsvermerk des Landratsamtes Rhön-Grabfeld wurden im Amtsblatt für den Landkreis Rhön-Grabfeld Nr. 4 vom 15.02.2024 amtlich bekannt gemacht.

Fladungen, 19.02.2024



Wehner

1. Bürgermeister





BEKANNTMACHUNG

Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB für den Entwurf des Bebauungsplans „Neue Straße“ sowie der 1. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Willmars

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung vom 26.02.2024 den Entwurf des Bebauungsplans „Neue Straße“ sowie die 1. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Willmars gebilligt.

Der Entwurf des Bebauungsplans „Neue Straße“ in der Fassung vom 26.02.2024 sowie der Entwurf der 1. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Willmars in der Fassung vom 26.02.2024, bestehend aus Planzeichnung, Textteil mit Begründung und Umweltbereich sowie mit den nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen werden in der Zeit vom

01. März bis 02. April 2024

im Internet veröffentlicht und sind auf der Internetseite der Gemeinde Willmars <https://www.willmars.de/> unter der Adresse <https://www.willmars.de/bauen-wohnen/bauleitplanung-und-kommunale-entwicklung/laufende-bauleitplanverfahren> einsehbar.

Zusätzlich zur Veröffentlichung im Internet besteht die Möglichkeit, die Unterlagen im Rathaus der Verwaltungsgemeinschaft Ostheim v.d.Rhön, Markstraße 24, 97645 Ostheim v.d.Rhön, Zimmer 4, während der allgemeinen Geschäftszeiten (Montag und Freitag: 08:00 – 12:00; Dienstag und Donnerstag: 08:00 – 12:00 Uhr und 14:00 – 16:00 Uhr) einzusehen. Gesonderte Termine außerhalb der Geschäftszeiten können vereinbart werden.

Zusätzlich zum Umweltbericht nach § 2 und § 2a Baugesetzbuch (BauGB) sind im Rahmen der Auslegung folgende umweltbezogene Informationen verfügbar:

A Gutachten / Unterlagen:

1. Bebauungsplan „Neue Straße“, inkl. Grünordnungsplanung (Teil der Begründung) vom 26.02.2024

Beschreibung des gegenwärtigen Zustands von Natur und Landschaft und den naturräumlichen Gegebenheiten. Bewertung der Eingriffe. (Lage in der Landschaft, Nutzung, Potentielle natürliche Vegetation, Biotope und



Schutzgebiete, Natur- und Landschaftshaushalt, Geologie und Boden, Klima, Gewässer, Reale Vegetation, Tierwelt, Landschaftsbild und Erholung)
Gestalterische Maßnahmen.

2. Bebauungsplan „Neue Straße“, Umweltbericht vom 26.02.2024

Umweltziele der planungsbedeutsamen Fachplanungen und Gesetze
Methodik

Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

(jeweils Aussagen zu Bestand, Bewertung, Auswirkungsprognose, inkl.
Vermeidungs-, Minderungs- bzw. Ausgleichsmaßnahme):

.....Schutzgut Klima und Lufthygiene
.....Schutzgut Boden
.....Schutzgut Wasser
.....Schutzgut Tiere und Pflanzen
.....Schutzgut Landschaftsbild und Erholung
.....Schutzgut Mensch – Lärm, Immissionen
.....Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Status quo Prognose

Maßnahmen zur Überwachung

Zusammenfassung

3. Bebauungsplan „Neue Straße“ Bestandsplan vom 26.02.2024

4. Entwässerungskonzept für das geplante Neubaugebiet „Neue Straße“, Tiefbautechnisches Büro Köhl GmbH, vom 13.11.2023

Es liegen bereits folgende wesentliche umweltbezogene Stellungnahmen vor:

Landratsamt Rhön-Grabfeld, Untere Naturschutzbehörde vom 12.07.2023

- Konkretisierung Ausgleichsfläche notwendig (gebietseigenes Pflanzgut aus Ursprungsgebieten)
- Vorbehaltsgebiet Freiraumsicherung

Wasserwirtschaftsamt Bad Kissingen vom 03.07.2023

- Konkretisierung der Entwässerung notwendig
- Erstellung Entwässerungskonzept
- Anpassung der Festsetzungen zur Entwässerung

Während der Veröffentlichungsfrist können Stellungnahmen abgegeben werden. Diese sollen elektronisch übermittelt werden, können jedoch bei Bedarf auch auf anderem Weg eingereicht werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan und über den Flächennutzungsplan unberücksichtigt bleiben können.



GEMEINDE

WILLMARS

Körperschaft des öffentlichen Rechts

Datenschutz:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) i.V.m. § 3 BauGB und dem Bayerischen Datenschutzgrundgesetz (BayDSG). Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“ das ebenfalls öffentlich ausliegt bzw. auf der Internetseite der Gemeinde Willmars eingesehen werden kann.

Gemeinde Willmars, 26.02.2024

Gemeinde Willmars

Reimund Voß
1. Bürgermeister



(Siegel)



Ortsübliche Bekanntmachung/Mitteilung für das Gemeinde-/Amtsblatt

Managementplan für das NATURA 2000-Gebiet

5527-371 „Bachsystem der Streu mit Nebengewässern“ liegt vor

Der Managementplan für das Natura 2000-Gebiet „Bachsystem der Streu mit Nebengewässern“, der von der Regierung von Unterfranken und dem Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Kitzingen-Würzburg erstellt wurde, wurde nun abgeschlossen.

Der Plan soll dauerhaft in den Verwaltungsgemeinschaften Mellrichstadt, Ostheim, Heustreu und Fladungen, in dem Markt Oberelsbach, an dem Landratsamt Rhön-Grabfeld, sowie an den Ämtern für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Bad Neustadt a. d. S. und Kitzingen-Würzburg zur Einsichtnahme für alle Beteiligten und Interessierten zur Verfügung stehen. Zudem ist er zur Einsicht und zum Download auf der Homepage des Bayerischen Landesamts für Umwelt abrufbar

(https://www.lfu.bayern.de/natur/natura2000_managementplaene/index.htm).

Hauptanliegen von NATURA 2000 ist die Sicherung des günstigen Erhaltungszustands der Gebiete europäischer Bedeutung. Hierzu werden in Bayern von der Naturschutz- und Forstverwaltung Managementpläne erarbeitet, die mit den Beteiligten vor Ort besprochen und diskutiert werden.

Der für das Natura 2000-Gebiet „Bachsystem der Streu mit Nebengewässern“ erstellte Managementplan zeigt auf, welche Maßnahmen im Gebiet notwendig sind, um einen günstigen Erhaltungszustand der Arten und deren Lebensräume zu gewährleisten oder wiederherzustellen.

Der Managementplan ist Leitlinie des staatlichen Handelns. Er soll Klarheit und Planungssicherheit schaffen, er hat jedoch keine rechtliche Bindungswirkung auf die ausgeübte Nutzung durch die Grundeigentümer und Pächter. Für diese begründet der Managementplan daher keine unmittelbaren Verpflichtungen, die nicht schon durch das gesetzliche Verschlechterungsverbot gegeben sind. Ziel ist es, vor allem im Rahmen von Förderprogrammen die im Plan vorgeschlagenen Maßnahmen umzusetzen bzw. fortzuführen.

Für die Umsetzung und Betreuung der Maßnahmen im Offenland bzw. für Offenland-Lebensraumtypen ist die Untere Naturschutzbehörde des Landkreises Rhön-Grabfeld in Abstimmung mit der Regierung von Unterfranken als Höhere Naturschutzbehörde zuständig, für Maßnahmen im Wald die Ämter für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (Bereich Forsten) Bad Neustadt a. d. S. und Kitzingen-Würzburg.

NATURA 2000 ist eine gesamtstaatliche Aufgabe, die wir in Verantwortung für diese und kommende Generationen gemeinsam erfolgreich umsetzen wollen.

Die Regierung von Unterfranken, Höhere Naturschutzbehörde, bedankt sich bei allen Beteiligten für die Kooperation und bittet auch bei der Umsetzung um Mitwirkung und Unterstützung sowie eine gute Zusammenarbeit bei dieser gemeinschaftlichen Aufgabe.

gez.

Dr. Thomas Keller
Leitender Regierungsdirektor
Regierung von Unterfranken, Höhere Naturschutzbehörde

BEKANNTMACHUNG

Die Bilanzsumme der Jahresrechnung 2021 des Kommunalunternehmens Tourismus und Marketing Ostheim v.d.Rhön beträgt 55.204,60 € und der Jahresfehlbetrag beträgt 214.786,06 €.

Nach Beschluss des Verwaltungsrates vom 04.10.2022 wird der Jahresfehlbetrag 2021 in voller Höhe durch den Gesellschafter Stadt Ostheim v.d.Rhön ausgeglichen.

Der Verwaltungsrat hat in seiner Sitzung am 04.10.2022 den Jahresabschluss, den Lagebericht und die Erfolgsübersicht des Kommunalunternehmens Tourismus und Marketing Ostheim v.d.Rhön für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2021 gemäß § 27 der Verordnung über Kommunalunternehmen (KUV) festgestellt und die Entlastung des Vorstands beschlossen.

Der Jahresabschluss 2021 und der Lagebericht des Kommunalunternehmens Tourismus und Marketing Ostheim v.d.Rhön werden bis einschließlich 28.03.2024 in Zimmer Nr. 8 der Verwaltungsgemeinschaft Ostheim v.d.Rhön öffentlich ausgelegt.

Der Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers ist dieser Bekanntmachung als Anlage beigefügt.

Kommunalunternehmen
Tourismus und Marketing

Ostheim v.d.Rhön, 27.02.2024

gez.
Orf
Vorstand

Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

An das **Kommunalunternehmen Tourismus und Marketing Ostheim v. d. Rhön**, Ostheim v. d. Rhön

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss des Kommunalunternehmens Tourismus und Marketing Ostheim v. d. Rhön – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2021 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2021 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft.

Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der **Kommunalunternehmen Tourismus und Marketing Ostheim v. d. Rhön**, Ostheim v. d. Rhön für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2021 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung und den Vorschriften der KUV und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2021 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2021 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht der Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB und Art. 107 Abs. 1 und 3 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern i.V.m. der Verordnung für Kommunalunternehmen unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt.

Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Hinweis auf einen sonstigen Sachverhalt

Die Gesellschaft ist gemäß § 27 der Bayerischen Verordnung über Kommunalunternehmen verpflichtet, innerhalb der ersten sechs Monate des folgenden Geschäftsjahres den Jahresabschluss und den Lagebericht für das vergangene Geschäftsjahr aufzustellen. Dieser Verpflichtung ist der gesetzliche Vertreter nicht fristgerecht nachgekommen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Verwaltungsrats als Aufsichtsorgan für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Kommunalunternehmens vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen

Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Kommunalunternehmens zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Der Verwaltungsrat als Aufsichtsorgan ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses des Kommunalunternehmens zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme des Kommunalunternehmens abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.

- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass das Kommunalunternehmen seine Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Kommunalunternehmens vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Unternehmens.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Fulda, den 19. August 2022

Muth & Co. GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft



Kurt Abert
Wirtschaftsprüfer



Marco Bug
Wirtschaftsprüfer



BEKANNTMACHUNG

Die Bilanzsumme der Jahresrechnung 2022 des Kommunalunternehmens Tourismus und Marketing Ostheim v.d.Rhön beträgt 199.693,68 € und der Jahresfehlbetrag beträgt 287.072,29 €.

Nach Beschluss des Verwaltungsrates vom 30.01.2024 wird der Jahresfehlbetrag 2022 in voller Höhe durch den Gesellschafter Stadt Ostheim v.d.Rhön ausgeglichen.

Der Verwaltungsrat hat in seiner Sitzung am 30.01.2024 den Jahresabschluss, den Lagebericht und die Erfolgsübersicht des Kommunalunternehmens Tourismus und Marketing Ostheim v.d.Rhön für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2022 gemäß § 27 der Verordnung über Kommunalunternehmen (KUV) festgestellt und die Entlastung des Vorstands beschlossen.

Der Jahresabschluss 2022 und der Lagebericht des Kommunalunternehmens Tourismus und Marketing Ostheim v.d.Rhön werden bis einschließlich 28.03.2024 in Zimmer Nr. 8 der Verwaltungsgemeinschaft Ostheim v.d.Rhön öffentlich ausgelegt.

Der Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers ist dieser Bekanntmachung als Anlage beigefügt.

Kommunalunternehmen
Tourismus und Marketing

Ostheim v.d.Rhön, 27.02.2024

gez.
Orf
Vorstand

Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

An das **Kommunalunternehmen Tourismus und Marketing Ostheim v. d. Rhön**, Ostheim v. d. Rhön

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss des Kommunalunternehmens Tourismus und Marketing Ostheim v. d. Rhön – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2022 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2022 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft.

Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der **Kommunalunternehmen Tourismus und Marketing Ostheim v. d. Rhön**, Ostheim v. d. Rhön für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2022 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung und den Vorschriften der KUV und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2022 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2022 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht der Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB und Art. 107 Abs. 1 und 3 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern i.V.m. der Verordnung für Kommunalunternehmen unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt.

Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Hinweis auf einen sonstigen Sachverhalt

Die Gesellschaft ist gemäß § 27 der Bayerischen Verordnung über Kommunalunternehmen verpflichtet, innerhalb der ersten sechs Monate des folgenden Geschäftsjahres den Jahresabschluss und den Lagebericht für das vergangene Geschäftsjahr aufzustellen. Dieser Verpflichtung ist der gesetzliche Vertreter nicht fristgerecht nachgekommen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter als Aufsichtsorgan für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des

Kommunalunternehmens vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Kommunalunternehmens zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Der Verwaltungsrat als Aufsichtsorgan ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses des Kommunalunternehmens zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme des Kommunalunternehmens abzugeben.

- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass das Kommunalunternehmen seine Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Kommunalunternehmens vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Unternehmens.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Fulda, den 06. November 2023

Muth & Co. GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

ppa. Lukas Geiger
Wirtschaftsprüfer

Marco Bug
Wirtschaftsprüfer



**Satzung über die Erhebung von Gebühren
für die Benutzung der Märkte
des Kommunalunternehmens
„Tourismus und Marketing Ostheim v.d.Rhön“**

Vom 27.02.2024

Aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), das zuletzt durch § 12 des Gesetzes vom 24. Juli 2023 (GVBl. S. 385) geändert worden ist, erlässt das Kommunalunternehmen „Tourismus und Marketing Ostheim v.d.Rhön“ folgende Satzung:

**§ 1
Gebührenpflicht**

Für die Benutzung der Einrichtungen, die den Märkten „Stadtfest“ und „Rhöner Wurstmarkt“ der Stadt Ostheim v.d.Rhön dienen, erhebt das Kommunalunternehmen „Tourismus und Marketing Ostheim v.d.Rhön“ Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung.

**§ 2
Gebührenschildner**

Gebührenschildner ist derjenige, der die Einrichtungen der Märkte „Stadtfest“ und „Wurstmarkt“ benutzt, sei es aufgrund der Zuteilung, sei es durch tatsächliche Inanspruchnahme eines Standplatzes. Mehrere Gebührenschildner haften als Gesamtschildner.

**§ 3
Gebührenmaßstab und Gebührensatz**

- (1) Für den Markt „Stadtfest“ bemisst sich die Standplatzgebühr nach der Frontlänge des Standplatzes. Sie beträgt für Aussteller 12 € für den laufenden Meter für beide Markt-tage. Sie beträgt für Kunsthandwerker 8 € für den laufenden Meter für beide Markt-tage. Hinzu kommt jeweils eine Pauschalgebühr von 20 € als Werbe- und Servicekosten-pauschale.
- (2) Für den Markt „Stadtfest“ beträgt die Gebühr für ein geöffnetes Einzelhandelsgeschäft 25 €. Eine zusätzliche Standfläche vor dem Geschäft wird mit 12 € für den laufenden Meter für beide Markt-tage berechnet; in diesem Fall entfällt die Gebühr für ein geöffnetes Einzelhandelsgeschäft. Für Einzelhandelsgeschäfte, die eine Kinderaktion anbieten (bspw. malen, basteln, Zöpfe flechten, Gold waschen etc.), fallen keine Gebühren für die zusätzliche Standfläche an.
Die zusätzliche Standfläche muss vom Geschäftsinhaber genutzt werden. Ein „Freikaufen“ der Fläche ist nicht möglich.

- (3) Beim Markt „Stadtfest“ beträgt die Gebühr für einen Getränkestand für beide Tage tagsüber 160 €. Die Gebühr für einen Getränkestand für den Bieranstich beträgt 160 €; für die Abendveranstaltung am Samstag 320 €.
Die Gebühr für einen Verpflegungsstand mit Essen für beide Tage tagsüber beträgt 120 €. Die Gebühr für einen Verpflegungsstand mit Essen für den Bieranstich beträgt 120 €; für die Abendveranstaltung am Samstagabend 200 €.
- (4) Für den Markt „Stadtfest“ zahlen ortsansässige Verpflegungsbetriebe (Cafés, Restaurant, Bäckereien, Metzgereien, Eisdiele ...) eine Standplatzpauschale von 150 €.
- (5) Für den Markt „Stadtfest“ beträgt die Gebühr für die Überlassung des „Steinig“ 450 €.
- (6) Für den Markt „Wurstmarkt“ beträgt die Gebühr pro Wurstmarkthütte 250 € zuzüglich einer Werbekostenpauschale von 200 €.
- (7) Für die beiden Märkte „Stadtfest“ und „Wurstmarkt“ fallen weitere Leihgebühren nach Bedarf an:
- Biertischgarnitur: 5 €
- Passende Überdachung für:
- 2 Biertischgarnituren 55 €
 - 3 Biertischgarnituren 75 €
 - 4 Biertischgarnituren 95 €
 - 5 Biertischgarnituren 115 €
- Bereitstellung Wasser pauschal 40 €
 - Bereitstellung Strom nach Bedarf

Normalstrom	40 €
Kraftstrom 16 A	70 €
Kraftstrom 32 A	90 €
- (8) Für den Markt „Wurstmarkt“ beträgt die Gebühr für ein geöffnetes Einzelhandelsgeschäft 25 €. Eine zusätzliche Standfläche vor dem Geschäft wird mit 12 € für den laufenden Meter für beide Markttag berechnet. Die zusätzliche Standfläche muss vom Geschäftsinhaber genutzt werden. Ein „Freikaufen“ der Fläche ist nicht möglich.
- (9) Für den Markt „Wurstmarkt“ zahlen ortsansässige Verpflegungsbetriebe (Cafés, Restaurant, Bäckereien, Metzgereien, Eisdiele ...) eine Standplatzpauschale von 150 €.
- (10) Zu den Gebühren wird die Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlichen Höhe erhoben.

§ 4 Entstehen und Fälligkeit

- (1) Die Gebühren entstehen mit der Zuteilung eines Standplatzes. Mit der Zahlung der Gebühren des Standplatzes gilt der Standplatz fest eingebucht.
- (2) Wird ein Platz ohne vorherige Zuteilung genutzt, entstehen sie mit der Benutzung.

- (3) Die Gebühren werden vorab in Rechnung gestellt und sind bis eine Woche vor dem Markt auf das Konto des Kommunalunternehmens „Tourismus und Marketing Ostheim v.d.Rhön“ zu überweisen.
- (4) Belege über die Zahlung der Gebühren sind den Aufsichtspersonen des Kommunalunternehmens auf Verlangen vorzuweisen.

§ 5 Gebührenrückerstattung

Werden die Einrichtungen der Märkte trotz Zuteilung nicht oder nur teilweise benutzt, besteht grundsätzlich kein Anspruch auf Gebührenerstattung bzw. Gebührenerlass.

§ 6 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ostheim v.d.Rhön, den 27.02.2024

Kommunalunternehmen Tourismus und Marketing „Ostheim v.d.Rhön“

S. Orf
Susanne Orf
Vorstand

